

Räume mit erhöhter Brandgefahr

Burghausen, den 9. November 2024



Dipl.-Ing. Matthias Dietrich
Rassek und Partner Brandschutzingenieure

Räume mit erhöhter Brandgefahr



Einführung

In der BayBO werden besondere Anforderungen an „Räume mit erhöhter Brandgefahr“ gestellt:

- Art. 2 Abs. 4 – Begriffe:

„Sonderbauten sind Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung, die einen der nachfolgenden Tatbestände erfüllen: [...]

19. bauliche Anlagen, deren Nutzung durch Umgang mit oder Lagerung von Stoffen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr verbunden ist [...].“

Einführung

In der BayBO werden besondere Anforderungen an „Räume mit erhöhter Brandgefahr“ gestellt:

- Art. 27 Abs. 2 – Trennwände:

„Trennwände sind erforderlich [...]

2. Zum Abschluss von Räumen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr [...].“

Einführung

In der BayBO werden besondere Anforderungen an „Räume mit erhöhter Brandgefahr“ gestellt:

- Art. 29 Abs. 2 Satz 2 – Decken:

„Decken müssen feuerbeständig sein

1. unter und über Räumen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr, ausgenommen in Wohngebäuden der Gebäudeklasse 1 und 2 [...].“

Erste Gedanken

In Art. 2 BayBO findet sich keine Definition für „Räume mit erhöhter Brandgefahr“.

- BayBO spricht von „erhöhter Brandgefahr“ und nicht von „erhöhter Brandlast“
- Anforderungen für „Räume mit erhöhter Brandgefahr“ höher als bei „Müllräumen“
- Nutzung durch Umgang mit oder Lagerung von Stoffen mit „erhöhter Brandgefahr“ ist ein Sonderbautatbestand

=> „Räume mit erhöhter Brandgefahr“ beschreiben ein weit überdurchschnittliches Gefahrenpotential!

Literaturrecherche

Bauministerium NRW: (Erläuterungen zur SBauVO) vom 04. April 2018:

„Als Räume mit erhöhter Brandgefahr sind z.B. Lagerräume, Werkräume, Magazine und Laborräume anzusehen. Darüber hinaus können folgende Kriterien für eine Bewertung, ob Räume erhöhten Brandgefahren ausgesetzt sind, im Einzelfall herangezogen werden:

- Mindestgröße (ab 20 m²) **und**
- Vorhandensein von Zündquellen **und**
- Vorhandensein von leicht entzündlichen Materialien (z.B. Lösungsmittel, brennbare Flüssigkeiten etc.) **oder**
- Durchführung feuergefährlicher Arbeiten (z.B. löten, schweißen, trennen). [...]

Literaturrecherche

Bauministerium NRW: (Erläuterungen zur SBauVO) vom 04. April 2018:

[...] Nicht zu Räumen mit erhöhter Brandgefahr zählen danach z.B. Putzmittelräume, Teeküchen und Kopierräume.“

Literaturrecherche

Bauministerium NRW: (Entwurf für eine Verwaltungsvorschrift zur Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen) vom 10. Januar 2022:

„Zu den Räumen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr gehören z.B. Lager für brennbare Flüssigkeiten, Feuerwerkslager und –fabriken, Spritzlackierräume, Lackfabriken, Holzverarbeitungsbetriebe, Tankstellen.“

Literaturrecherche

Kommentar zur BauO NRW (Gädtke, H., Johlen, M. Wenzel, G., Hanne, W., Kaiser, K.-O., Koch, S., Plum, A.), 13. Auflage:

„Allein die Tatsache, dass ein Bereich unterschiedlich – auch von den Brandlasten her – genutzt wird [...], bedingt noch nicht das Erfordernis einer brandschutz-technischen Abtrennung.“

Literaturrecherche

Bauministerium NRW auf Anfrage des Autors am 16. Januar 2006:

„Ich teile Ihre Auffassung, dass bei dem in Ihrem o.a. Schreiben angeführten Bauvorhaben [...] keine Trennwände für die zwei Abstellräume auf der Rechtsgrundlage des § 30 BauO NRW erforderlich werden. Nach § 30 Abs. 1 Nr. 2 BauO NRW sind Trennwände herzustellen u.a. zwischen Nutzungseinheiten und anders genutzten Räumen. Anders genutzte Räume sind solche, die nicht zur Nutzungseinheit gehören. Dies ist hier nicht der Fall.“

Literaturrecherche

Bayerisches Staatsministerium des Innern am 25. Mai 2012:

„Fachräume für Biologie und Physik, Werkräume (auch für Holz) und EDV-Räume an einer Schule zählen nach unserer Auffassung nicht zu den Räumen mit erhöhter Brandgefahr [...]. Räume mit erhöhter Brandgefahr in diesem Sinne sind in erster Linie Betriebs- oder Lagerräume, in denen mit leicht entzündlichen Stoffen umgegangen wird und/oder Lagerräume, in denen solche Stoffe in einer Menge gelagert werden, die das übliche Maß deutlich übersteigt.“

Literaturrecherche

Verwaltungsvorschrift zur Brandenburgischen BO vom 18. Februar 2009:

„Räume mit erhöhter Brandgefahr sind Räume, in denen auf Grund ihrer Nutzung ein beträchtliches Risiko der Entstehung und Ausbreitung eines Brandes besteht (zum Beispiel Lagerräume für Chemikalien, Farben, brennbare Flüssigkeiten). Das bloße Aufstellen von Kopiergeräten und Ähnlichem begründet diese Eigenschaft nicht.“

Literaturrecherche

Verwaltungsvorschrift zur Brandenburgischen BO vom 18. Februar 2009:

„Räume mit erhöhter Brandgefahr sind Räume, in denen auf Grund ihrer Nutzung ein beträchtliches Risiko der Entstehung und Ausbreitung eines Brandes besteht (zum Beispiel Lagerräume für Chemikalien, Farben, brennbare Flüssigkeiten). Das bloße Aufstellen von Kopiergeräten und Ähnlichem begründet diese Eigenschaft nicht.“

Zwischenfazit

- Die vorliegenden Begriffsbestimmungen sind nicht einheitlich.
- In der Praxis wird die Schwelle häufig unverhältnismäßig niedrig angesetzt.

Unstrittig ist jedoch:

- Es muss sich um eine außergewöhnliche Brandgefahr handeln.
- „Erhöhte Brandgefahr“ zielt auf die Brandlast und die Brandentstehungsgefahr ab.
- Diverse „besondere Räume“ sind bereits abschließend bauordnungsrechtlich geregelt (Müllräume, Heizräume, Öllagerräume etc.).

Zwischenfazit



Erläuterungen der ARGEBAU

Sind Räume mit „erhöhter Brandgefahr“ Sonderbauten?

- Art. 2 Abs. 4 – Begriffe:

„Sonderbauten sind Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung, die einen der nachfolgenden Tatbestände erfüllen: [...]

19. bauliche Anlagen, deren Nutzung durch Umgang mit oder Lagerung von Stoffen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr verbunden ist [...].“

Erläuterungen der ARGEBAU

ARGEBAU: Begründung der Fassung November 2002 (Erläuterungen zu § 29 MBO):

„Nummer 2 verlangt neu Trennwände zum Abschluss von einzelnen Räumen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr.

Solche Räume wurden bisher nach § 51 a. F. als Räume besonderer Art oder Nutzung behandelt. Um zu erreichen, dass einzelne Räume in sonst normal genutzten Gebäuden, auch innerhalb von Nutzungseinheiten, brandschutztechnisch abgekapselt werden, ohne das gesamte Gebäude einer (sonst nicht erforderlichen) Sonderbaubetrachtung unterziehen zu müssen, wird hierfür die brandschutztechnisch erforderliche Abtrennung standardmäßig geregelt.“

Erläuterungen der ARGEBAU

Bauministerkonferenz (www.is-argebau.de):

„Was sind bauliche Anlagen, deren Nutzung durch Umgang oder Lagerung von Stoffen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr verbunden ist und die daher nach § 2 Abs. 4 Nr. 19 MBO Sonderbauten sind?“.

„Die Explosions- oder erhöhte Brandgefahr muss sich aus dem Umgang oder der Lagerung von Stoffen in der konkreten baulichen Anlage ergeben. Dabei sind gegebenenfalls auch die vorgesehenen Mengen und die Art des Umgangs oder die Form der Lagerung dieser Stoffe zu berücksichtigen.“

Erläuterungen der ARGEBAU

Bauministerkonferenz (www.is-argebau.de):

„Was sind bauliche Anlagen, deren Nutzung durch Umgang oder Lagerung von Stoffen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr verbunden ist und die daher nach § 2 Abs. 4 Nr. 19 MBO Sonderbauten sind?“.

„Die Explosions- oder erhöhte Brandgefahr muss sich aus dem Umgang oder der Lagerung von Stoffen in der konkreten baulichen Anlage ergeben. Dabei sind gegebenenfalls auch die vorgesehenen Mengen und die Art des Umgangs oder die Form der Lagerung dieser Stoffe zu berücksichtigen.

Erläuterungen der ARGEBAU

Bauministerkonferenz (www.is-argebau.de):

„Was sind bauliche Anlagen, deren Nutzung durch Umgang oder Lagerung von Stoffen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr verbunden ist und die daher nach § 2 Abs. 4 Nr. 19 MBO Sonderbauten sind?“.

„Die Explosions- oder erhöhte Brandgefahr muss sich aus dem Umgang oder der Lagerung von Stoffen in der konkreten baulichen Anlage ergeben. Dabei sind gegebenenfalls auch die vorgesehenen Mengen und die Art des Umgangs oder die Form der Lagerung dieser Stoffe zu berücksichtigen.

Keine Rolle spielt dagegen, ob bei anderen Anlagen mit vergleichbarer Nutzung typischerweise mit Explosions- oder erhöhten Brandgefahren zu rechnen ist.“

Erläuterungen der ARGEBAU

Bauministerkonferenz (www.is-argebau.de):

„Was sind bauliche Anlagen, deren Nutzung durch Umgang oder Lagerung von Stoffen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr verbunden ist und die daher nach § 2 Abs. 4 Nr. 19 MBO Sonderbauten sind?“.

„Eine erhöhte Brandgefahr liegt insbesondere vor, wenn brandfördernde, leichtentzündliche oder hochentzündliche Stoffe entsprechend den Gefährlichkeitsmerkmalen nach der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) in nicht geringen Mengen gelagert, be- oder verarbeitet werden. Zur weiteren Bestimmung gegebenenfalls erhöhter Gefährdungen können die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) herangezogen werden.“

Erläuterungen der ARGEBAU

Bauministerkonferenz (www.is-argebau.de):

„Was sind bauliche Anlagen, deren Nutzung durch Umgang oder Lagerung von Stoffen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr verbunden ist und die daher nach § 2 Abs. 4 Nr. 19 MBO Sonderbauten sind?“.

„Eine erhöhte Brandgefahr liegt insbesondere vor, wenn brandfördernde, leichtentzündliche oder hochentzündliche Stoffe entsprechend den Gefährlichkeitsmerkmalen nach der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) in nicht geringen Mengen gelagert, be- oder verarbeitet werden. Zur weiteren Bestimmung gegebenenfalls erhöhter Gefährdungen können die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) herangezogen werden.“

Erläuterungen der ARGEBAU

Bauministerkonferenz (www.is-argebau.de):

„Was sind bauliche Anlagen, deren Nutzung durch Umgang oder Lagerung von Stoffen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr verbunden ist und die daher nach § 2 Abs. 4 Nr. 19 MBO Sonderbauten sind?“.

„Eine Sonderbaueigenschaft besteht nicht, wenn sich die Explosions- oder Brandgefahr in dem Rahmen bewegt, der mit der Nutzung von Regelbauten üblicherweise verbunden ist. Durch das Lagern von Brennstoffen, wie Heizöl, Flüssiggas, Pellets, und von Kraftstoffen in den zum örtlichen Verbrauch erforderlichen Mengen wird ein Gebäude nicht zum Sonderbau. [...]

Erläuterungen der ARGEBAU

Bauministerkonferenz (www.is-argebau.de):

„Was sind bauliche Anlagen, deren Nutzung durch Umgang oder Lagerung von Stoffen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr verbunden ist und die daher nach § 2 Abs. 4 Nr. 19 MBO Sonderbauten sind?“.

[...] Auch ergibt sich keine Sonderbaueigenschaft aus dem Erfordernis, bei einem zu betrachtenden Gebäude einzelne Räume nach § 29 Abs. 2 Nr. 2 MBO durch eine Trennwand abzutrennen.“

Erläuterungen der ARGEBAU

Bauministerkonferenz (www.is-argebau.de):

„Was sind bauliche Anlagen, deren Nutzung durch Umgang oder Lagerung von Stoffen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr verbunden ist und die daher nach § 2 Abs. 4 Nr. 19 MBO Sonderbauten sind?“.

„Weitere Voraussetzung für die Bejahung der Sonderbaueigenschaft ist, dass einer gegebenenfalls bestehenden Explosions- oder Brandgefahr mit Mitteln des Bauordnungsrechts begegnet werden kann und muss.

Das wäre dann nicht der Fall, wenn der Umgang mit diesen Gefahren bereits fachgesetzlich abschließend geregelt ist und in einem (parallelen) fachgesetzlichen Anlagenzulassungsverfahren geprüft wird. [...]

Erläuterungen der **ARGEBAU**

Bauministerkonferenz (www.is-argebau.de):

„Was sind bauliche Anlagen, deren Nutzung durch Umgang oder Lagerung von Stoffen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr verbunden ist und die daher nach § 2 Abs. 4 Nr. 19 MBO Sonderbauten sind?“.

[...] Ebenfalls kein Sonderbau ist gegeben, wenn im Fall einer Explosion oder eines Brandes die typischerweise in einem Brandschutznachweis nach § 11 MBauVorIV zu behandelnden Fragen keine Rolle spielen.“

Erläuterungen der ARGEBAU

Bauministerkonferenz (www.is-argebau.de):

„Was sind bauliche Anlagen, deren Nutzung durch Umgang oder Lagerung von Stoffen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr verbunden ist und die daher nach § 2 Abs. 4 Nr. 19 MBO Sonderbauten sind?“.

„Beispiele für bauliche Anlagen, deren Nutzung je nach konkreter Ausgestaltung durch Umgang oder Lagerung von Stoffen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr verbunden sein kann, sind Wäschereien, Schleifereien, Metallgießereien, Kerzenfabriken und Motorenölfabriken.

Biogasanlagen und Tankstellen sind dagegen regelmäßig keine Sonderbauten nach Nummer 19.“

Erläuterungen der ARGEBAU



Erläuterungen der ARGEBAU

Sind Räume mit „erhöhter Brandgefahr“ Sonderbauten?

- Art. 2 Abs. 4 – Begriffe:

„Sonderbauten sind Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung, die einen der nachfolgenden Tatbestände erfüllen: [...]

19. bauliche Anlagen, deren Nutzung durch Umgang mit oder Lagerung von Stoffen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr verbunden ist [...].“

Zwischenfazit

- Allein das Vorhandensein von „Räumen mit erhöhter Brandgefahr“ löst nicht automatisch einen Sonderbautatbestand aus.
- Werden entspr. Räume abgetrennt, ist ggf. kein Sonderbautatbestand gegeben.
- Schnittstelle zwischen Bauordnungsrecht und Gefahrstoffrecht.
- Zum Vergleich: Kleine landwirtschaftliche Lagerstätten sind in der Regel keine Sonderbauten.
- Biogasanlagen und Tankstellen sind gemäß ARGEBAU keine Sonderbauten.

Räume mit „besonderer Brandgefahr“

- Neben den „Räumen mit erhöhter Brandgefahr“ gibt es regelmäßig das Bedürfnis „besondere Räume“ brandschutztechnisch abzutrennen.
- Orientierung bieten diverse Sonderbauvorschriften (VStättV, BayVkV, HHR etc.).
- Rechtsgrundlage ist in diesen Fällen jedoch Art. 54 Abs. 3 BayBO.
- Hier muss stets der Einzelfall und die Verhältnismäßigkeit im Blick behalten werden!

Schlussfazit I

- Die Schwelle zur Einstufung eines Raumes als „Raum mit erhöhter Brandgefahr“ muss recht hoch angesetzt werden.
- „Räume mit erhöhter Brandgefahr“ sind im Kontext von Brandlast und Brandentstehungsgefahr zu betrachten.
- Brandentstehungsgefahren durch technischen Defekt oder Brandstiftung bleiben außer Betracht.
- Werden Räume mit „besonderer Brandgefahr“ bereits anderweitig abschließend geregelt, handelt es sich nicht um „Räume mit erhöhter Brandgefahr“.
- Es muss sich um ein weit überdurchschnittliches Gefahrenpotential handeln, welchem mit den üblichen Schutzmaßnahmen der BayBO oder des Gefahrstoffrechtes nicht begegnet werden kann.

Schlussfazit II

Der Einstufung als „Raum mit erhöhter Brandgefahr“ muss eine eingehende und objektive Bewertung

- der Brandlasten,
- der Zündquellen,
- der Nutzung,
- des konkreten Brandrisikos,
- der zu erwartenden Brandausbreitungsgeschwindigkeiten und
- der Schadenauswirkungen

vorzugehen.

Schlussfazit III

Pauschale Einstufungen aufgrund der Raumgröße, der Nutzung oder der Raumbezeichnung in den Antragsunterlagen sind ungeeignet, eine schutzzielbezogene Konzeptionierung vorzunehmen.

Formulierungsvorschlag:

„Räume mit erhöhter Brandgefahr sind Räume, bei denen aufgrund der vorhandenen weit überdurchschnittlichen Brandlast mit einer rasanten Brandausbreitung gerechnet werden muss und aufgrund der planmäßig vorliegenden Brandentstehungsgefahr befürchtet werden muss, dass ohne eine konsequente brandschutztechnisch klassifizierte Abtrennung dieser Räume die Schutzziele des Bauordnungsrechts nicht erfüllt werden können.“

Schlussfazit III

Formulierungsvorschlag:

„Sonderbauten sind Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung, die einen der nachfolgenden Tatbestände erfüllen: [...]

19. bauliche Anlagen, deren Nutzungsschwerpunkt durch Umgang mit oder Lagerung von Stoffen mit Explosionsgefahr oder erhöhter Brandgefahr verbunden ist [...].“

Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie hier:

Planung



Abb. 1: Räume mit erhöhter Brandgefahr bedürfen einer besonderen brandschutztechnischen Betrachtung. Strittig ist häufig, wann die Schwelle zur erhöhten Brandgefahr überschritten wird.

Räume mit erhöhter Brandgefahr

Die Musterbauordnung (MBO) [1] beschreibt in § 29 Abs. 2 Räume mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr, für die besondere Anforderungen hinsichtlich der Trennwände zu anderen Räumen oder anderen Nutzungseinheiten gelten (s. Infokasten 1). Aber was sind eigentlich Räume mit erhöhter Brandgefahr?

Dipl.-Ing. Matthias Dietrich

Die Anforderungen an Trennwände zwischen Nutzungseinheiten oder Räumen sind i. d. R. von der Gebäudeklasse (GK) abhängig. Räume mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr sind jedoch unabhängig davon immer feuerbeständig abzutrennen. Die Einstufung dieser Räume ist in der Praxis höchst unterschiedlich, weil dafür derzeit keine einheitliche rechtliche Bewertungsgrundlage existiert. Eine korrekte Einstufung derartiger Räume kann daher nur erfolgen, wenn der unbestimmte Rechtsbegriff der erhöhten Brandgefahr eingehend betrachtet wird.

Dazu ist zunächst festzuhalten, dass in der MBO von einer erhöhten Brandgefahr und nicht von einer erhöhten Brandlast die Rede ist. Diese Unterscheidung ist offensichtlich bewusst gewählt worden. Während die Brandlast allein die Menge der brennbaren Materialien beschreibt, ist der Begriff der Brandgefahr deutlich differenzierter zu betrachten. Es kann unterstellt werden, dass dabei grundsätzlich sowohl eine überdurchschnittliche Brandlast als auch potenzielle Zündquellen gemeinsam in einem Raum vorhanden sein müssen.

§ 29 Abs. 2 MBO:

„Trennwände sind erforderlich

1. zwischen Nutzungseinheiten sowie zwischen Nutzungseinheiten und anders genutzten Räumen, ausgenommen notwendigen Fluren,
2. zum Abschluss von Räumen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr,
3. zwischen Aufenthaltsräumen und anders genutzten Räumen im Kellergeschoss.“ [01]

20

FeuerTrutz Magazin 6/2023

FeuerTrutz Magazin Ausgabe 06/2023



Dipl.-Ing. Matthias Dietrich
Rassek und Partner Brandschutzingenieure